

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/4686 —

**Zahlung von Kindergeld an in Deutschland beschäftigte ausländische
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

1. Zwischen welchen Staaten und der Bundesrepublik Deutschland bestehen seit wann Abkommen über soziale Sicherheit?

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit folgenden Staaten Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen:

- Finnland (Abkommen vom 23. April 1979);
- Israel (Abkommen vom 17. Dezember 1973, geändert durch Abkommen vom 7. Januar 1986);
- ehemaliges Jugoslawien (Abkommen vom 12. Oktober 1968, geändert durch Abkommen vom 30. September 1974; – das genannte Abkommen gilt im Verhältnis zu den Staaten Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina sowie im Verhältnis zu Serbien/Montenegro und Makedonien fort);
- Kanada (Abkommen vom 14. November 1985, Vereinbarung vom 14. Mai 1987 mit Quebec);
- Liechtenstein (Abkommen vom 7. April 1977, geändert durch Zusatzabkommen vom 11. August 1989);
- Marokko (Abkommen vom 25. März 1981);
- Österreich (Abkommen vom 22. Dezember 1966, zuletzt geändert durch das 3. Zusatzabkommen vom 29. August 1980);

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20. April 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Polen (Abkommen vom 9. Oktober 1975, abgelöst durch das Abkommen vom 8. Dezember 1990);
- Rumänien (Abkommen vom 29. Juni 1973, geändert durch Zusatzabkommen vom 8. Juli 1976);
- Schweden (Abkommen vom 27. Februar 1976, geändert durch Zusatzabkommen vom 26. Oktober 1989);
- Schweiz (Abkommen vom 25. Februar 1964, zuletzt geändert durch das 2. Zusatzabkommen vom 2. März 1989);
- Türkei (Abkommen vom 30. April 1964, zuletzt geändert durch Zusatzabkommen vom 2. November 1984);
- Tunesien (Abkommen vom 16. April 1984);
- Vereinigte Staaten von Amerika (Abkommen vom 7. Januar 1976, geändert durch Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986);
- Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 9. Dezember 1977, geändert durch Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982).

Für die EG-Mitgliedstaaten gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

2. Enthalten alle diese Abkommen Bestimmungen über die Gewährung von Kindergeld an in einem der Vertragsstaaten beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für deren im anderen Vertragsstaat wohnenden Kinder?

Nein.

Bestimmungen über die Gewährung von Kindergeld an in einem Vertragstaat beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Kinder im anderen Vertragsstaat wohnen, enthalten nur die Abkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, der Schweiz und der Türkei.

3. Wonach richtet sich die Höhe der Kindergeldsätze?

Das Kindergeldrecht in der Bundesrepublik Deutschland geht von dem Grundsatz aus, daß das Kindergeld die Eltern von einem Teil der Aufwendungen für Unterhalt und Erziehung der Kinder entlasten soll. Die Kindergeldsätze nach dem Bundeskindergeldgesetz orientieren sich hierbei an den Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland, d. h. den hier üblichen verhältnismäßig hohen Aufwendungen. Für Kinder im Ausland sind diese Aufwendungen vielfach erheblich niedriger. Daher werden für die Höhe der Kindergeldsätze grundsätzlich die Lebensverhältnisse im jeweiligen Wohnland der Kinder – z. B. auch die dort geltenden Kindergeldsätze – und damit gegebenenfalls niedrigere Sätze als in Deutschland zugrunde gelegt (Wohnlandprinzip).

4. Für wie viele Kinder wird wie lange Kindergeld in welcher Höhe bezahlt?

Kindergeld wird für alle in den genannten Abkommensstaaten wohnenden Kinder, die grundsätzlich in gleicher Weise wie nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind, gezahlt. Es gelten die gleichen Altersgrenzen wie für Kinder in der Bundesrepublik Deutschland (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus z. B. bei Schul- oder Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).

Für Kinder in den Staaten Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie für Kinder in Serbien/Montenegro und Makedonien und in der Türkei betragen die Kindergeldsätze für das erste Kind 10 DM, für das zweite Kind 25 DM, für das dritte und vierte Kind je 60 DM sowie für jedes weitere Kind 70 DM. In bezug auf Liechtenstein, Österreich und die Schweiz gelten (wegen der grundsätzlich mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Lebensverhältnisse) die gleichen Kindergeldsätze wie nach dem Bundeskindergeldgesetz.

5. Ist in diesen Abkommen festgelegt, ob, in welchen Abständen und auf welcher Berechnungsgrundlage Anpassungen der Kindergeldsätze an die Lebenshaltungskosten in dem jeweiligen Vertragsstaat vorgenommen werden?

Eine Anpassung der Kindergeldsätze ist in den Abkommen nicht vorgesehen.

6. Gelten für die Gewährung und die Zahlung von Kindergeld an ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EG-Staaten für deren nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebende Kinder andere Vorschriften als für Anspruchsberechtigte aus Nicht-EG-Staaten?

Ja. Für Nicht-EG-Staatsangehörige gelten die bilateralen Abkommensregelungen. Für EG-Staatsangehörige gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, die im Grundsatz den Abkommen vergleichbare Bestimmungen für die Gewährung von Kindergeld enthält. Artikel 73 der Verordnung sieht vor, daß ein Arbeitnehmer oder ein Selbständiger, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegt, für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates hat, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnten. Für in einem anderen EG-Mitgliedstaat wohnende Kinder von in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten EG-Staatsangehörigen gelten die gleichen Kindergeldsätze wie nach dem Bundeskindergeldgesetz.

7. Warum wurde das seit dem 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko bestehende Abkommen über soziale Sicherheit von der Bundesregierung erst am 12. Februar 1993 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Kindergeld“ umgesetzt?
8. Warum wurde zu dem im April 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der tunesischen Republik abgeschlossenen und im September 1991 durch ein Abkommen über Kindergeld ergänzten Abkommen über soziale Sicherheit erst am 12. Februar 1993 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung im Bundesrat eingebracht?

Wie bereits in der Denkschrift zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Kindergeld ausgeführt, war die Inkraftsetzung des Kindergeldabkommens von deutscher Seite im Hinblick auf Konsolidierungsmaßnahmen und zeitweilige Sperren für Leistungsgesetze im Bereich der Sozialversicherung und die generelle Diskussion im Bereich der Familienpolitik in den 80er Jahren zunächst zurückgestellt worden. Angesichts der damaligen Eingriffe im sozialen Bereich war es nicht gerechtfertigt, im zwischenstaatlichen Bereich Leistungsverbesserungen in bezug auf das Kindergeld vorzusehen. Außerdem mußten vor einer Umsetzung des Kindergeldabkommens mit Marokko die Diskussion um die Neugestaltung des Familienlastenausgleichs und Neuregelungen im Steuerrecht abgewartet werden. Darüber hinaus mußte über Änderungen des Abkommens neu verhandelt werden. Aus den gleichen Gründen wurden auch die Unterzeichnung und Ratifizierung des Kindergeldabkommens mit Tunesien, das im Jahr 1981 paraphiert wurde, zunächst zurückgestellt.

9. Trifft es zu, daß z. B. in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte tunesische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur für ihr erstes bis viertes in Tunesien lebendes Kind Kindergeld erhalten, während in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Marokkanerinnen und Marokkaner für ihr erstes bis sechstes in Marokko lebendes Kind Kindergeld beziehen können?

Wenn ja, warum?

Es trifft zu, daß nach Inkrafttreten der jeweiligen Abkommen tunesische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihr erstes bis viertes in Tunesien lebendes Kind, in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Marokkanerinnen und Marokkaner hingegen für ihr erstes bis sechstes in Marokko lebendes Kind Kindergeld erhalten. Der Grund hierfür liegt darin, daß auch nach den Kindergeldabkommen mit Marokko und Tunesien für die Zahlung von Kindergeld die Lebensverhältnisse im Wohnland maßgebend sind. So sieht das innerstaatliche tunesische Recht Kindergeld für das erste bis vierte in Tunesien lebende Kind, das marokkanische Recht für das erste bis sechste in Marokko lebende Kind vor.

10. Trifft es ferner zu, daß für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Tunesien nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ihrer Kinder ein Anspruch auf Kindergeld besteht, während marokkanische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diesen Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ihrer Kinder geltend machen können?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese offensichtliche Ungleichbehandlung?

Nein.

Nach Artikel 2 des Zusatzabkommens vom 22. November 1991 zum Kindergeldabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko wurde die Altersgrenze für den Anspruch auf Kindergeld von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt. Die Altersgrenze ist somit die gleiche wie im Kindergeldabkommen mit Tunesien.

11. Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus welchen Herkunftsändern erhalten aufgrund zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Vertragsstaaten vereinbarter Abkommen über soziale Sicherheit Kindergeld für ihre im Herkunftsland verbliebenen Kinder?
12. Auf welchen Gesamtbetrag addieren sich diese Zahlungen?

Die erbetenen Zahlen (für den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit) sind aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich.

Berechtigte, Kinder und Zahlungsbeträge (Stand Ende 1992)

Staatsangehörigkeit*)	Berechtigte mit Kindern im In- und Ausland	Kinder	Zahlungsbetrag 1 000 DM
türkisch	15 095	27 716	8 459**)
jugoslawisch	8 353	18 226	6 274**)
italienisch	4 387	7 507	13 510
griechisch	3 256	4 378	7 733
österreichisch	3 173	5 595	7 724
französisch	9 775	16 910	24 127
spanisch	1 108	1 663	2 981
niederländisch	2 595	4 721	6 512
portugiesisch	1 824	3 022	5 672
britisch	64	99	156
belgisch	234	411	589
schweizerisch	28	59	78
dänisch	12	18	24
irisch	3	6	12
luxemburgisch	9	15	17
	49 916	90 346	83 868

*) Reihenfolge entsprechend der Quelle (nach der Zahl der Berechtigten mit Kindern im Inland oder Ausland insgesamt).

**) Niedrigere Kindergeldsätze als in allen anderen Fällen, vgl. Antwort zu Frage 4.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Kindergeld Jahreszahlen 1992.

(Die Zahl der Berechtigten erfaßt solche, die Kindergeld für Kinder im Ausland, ferner Berechtigte, die Kindergeld für Kinder im In- und Ausland erhalten. Der Zahlungsbetrag betrifft nur das Kindergeld für im Ausland lebende Kinder.)

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333